



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 14. September 2016

Nummer 38

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Odertal Frankfurt - Lebus mit Pontischen Hängen“	1227
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Aufhebung eines Erlasses	1227
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste im Land Brandenburg aus dem Europäischen Sozialfonds in der EU-Förderperiode 2014 - 2020	1228
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 19357 Karstädt	1234
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16949 Putlitz Berge, OT Porep	1234
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Oberuckersee	1235
Landesamt für Bauen und Verkehr	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Errichtung eines Wildschutzauns und die Verlegung eines Fernmeldekabels an der Bundesautobahn 24	1236
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Erweiterter Umfang des beschränkten Bauschutzbereiches für den Verkehrslandeplatz Schönhagen	1236

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg als untere Forstbehörde	
Befristete Sperrung von Waldwegen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 11, 13 des Ordnungsbehördengesetzes	1238
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015	1246
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag	1250
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg	1256
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	1256
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1257
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Deutsche Bundesbank	
Berufung zum Mitglied des Beirats	1260
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1260

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Odertal Frankfurt - Lebus mit Pontischen Hängen“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 12. August 2016

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Odertal Frankfurt - Lebus mit Pontischen Hängen“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und im Landkreis Märkisch-Oderland. Von der Änderung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	1, 39, 40, 116;
Lebus	Lebus	3, 7, 8, 9, 10, 11, 14;
	Schönfließ	2;
	Wulkow bei Booßen	2;
	Wüste Kunersdorf	1.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 7. November 2016
bis einschließlich 9. Dezember 2016

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- untere Naturschutzbehörde -
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
2. Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten
- untere Naturschutzbehörde -
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)

3. Amt Lebus
Amt für Bürgerservice sowie Stadt- und Gemeindeentwicklung
- Bauverwaltung -
Breite Straße 1
15326 Lebus

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Änderungsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Änderungsverordnung mit Karten zum geplanten Naturschutzgebiet „Odertal Frankfurt - Lebus mit Pontischen Hängen“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Aufhebung eines Erlasses

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
im Einvernehmen
mit dem Ministerium der Finanzen
Vom 19. August 2016

Der Gemeinsame Runderlass „Hinweise zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer“ vom 24. Juli 1992 (ABl. S. 1004) wird mit Wirkung vom 19. August 2016 aufgehoben.

**Gemeinsame Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg,
des Ministeriums für Bildung, Jugend
und Sport des Landes Brandenburg
sowie des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste
im Land Brandenburg
aus dem Europäischen Sozialfonds
in der EU-Förderperiode 2014 - 2020**

Vom 1. Juni 2016

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse C, Zuwendungen aus Mitteln des ESF für Jugendfreiwilligendienste im Land Brandenburg. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist, die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit sowie die Studierfähigkeit junger Menschen zu verbessern und die Schlüsselkompetenzen und Persönlichkeitsbildung der Teilnehmenden zu fördern beziehungsweise zu entwickeln. Durch die Schaffung eines Angebots zur Berufs- und Studienorientierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen von Jugendfreiwilligendiensten in unterschiedlichen Einrichtungen des Umwelt- und Naturschutzes, der Kultur, der Denkmalpflege, des Sports, der Kinder- und Jugendhilfe (siehe dazu im Einzelnen unter Nummer 6.3) wird dieser Zielstellung entsprochen. In den

Jugendfreiwilligenjahren ist den Jugendlichen die Ausübung berufspraktischer Tätigkeiten zu ermöglichen, die auf konkrete Berufsfelder beziehungsweise Studiengänge hinführen. Damit soll die berufliche Orientierung praxisorientiert vertieft und somit die darauf bezogene Berufsvorbereitung junger Menschen verbessert werden.

- 1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Es ist auch Ziel des Programms, für die frauendominierten pädagogischen und pflegerischen Einsatzfelder und für die Berufsfelder Kultur und Ökologie verstärkt junge Männer zu interessieren sowie das Ungleichgewicht der Geschlechter in den oben genannten Berufsfeldern zu nivellieren. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen; die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- 1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren. Für den Jugendfreiwilligendienst im Rahmen des Freiwilligen Ökologischen Jahres sind Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung obligatorisch.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Jugendfreiwilligendiensten im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist. Dazu gewährleistet der Zuwendungsempfänger (Träger) die Durchführung der Jugendfreiwilligendienste nach dem JFDG in Einsatzstellen.

Die Träger sollen eine inhaltliche Vielfalt an Einsatzstellen und Tätigkeitsbereichen sowie eine breite regionale Verteilung der Einsatzstellen gewährleisten. Es sollen Jugendfreiwilligendienstleistenden lernzielorientierte berufspraktische

Tätigkeiten angeboten werden, bei denen sie fachlich qualifiziert angeleitet werden und ihnen ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Eigeninitiative zugestanden wird. Anzustreben ist eine gezielte Berufs- und Studienorientierung. Während des grundsätzlich einjährigen Jugendfreiwilligendienstes muss eine partizipative, vertrauliche und wertschätzende pädagogische Betreuung auch in Bildungsseminaren sichergestellt sein.

Landesweit können maximal 294 Einsatzplätze pro Durchführungszeitraum gefördert werden.

Diese verteilen sich auf die einzelnen Jugendfreiwilligendienste wie folgt:

- 120 Plätze im Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ),
- 119 Plätze im Freiwilligen Sozialen Jahr in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Sport (FSJ KiJu sowie FSJ Sport),
- 30 Plätze im Freiwilligen Sozialen Jahr in der Kultur (FSJ K) und
- 25 Plätze im Freiwilligen Sozialen Jahr in der Denkmalpflege (FSJ D).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die gemäß § 10 Absatz 1 JFDG zugelassenen Träger sowie die in Brandenburg gemäß § 10 Absatz 2 beziehungsweise 5 JFDG anerkannten Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres und des Freiwilligen Ökologischen Jahres.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Für die nach dieser Richtlinie geförderten Einsatzplätze muss eine denselben Durchführungszeitraum betreffende Zuwendung nach den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (RL-JFD) vom 11. April 2012 (GMBL. S. 174) für die sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmenden nachgewiesen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

Die förderfähigen Gesamtausgaben werden mit einer auf die Ausgaben für eine Standardeinheit bezogenen Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bemessen. Als Standardeinheit gilt ein Monat der Teilnahme einer beziehungsweise eines Jugendfreiwilligendienstleistenden (Teilnahmemonat). Die pauschalierten Gesamtausgaben betragen 650 Euro pro Teilnahmemonat.

5.5 Höhe der Zuwendung:

Die Zuwendung beträgt

- beim FÖJ 441 Euro pro Teilnahmemonat
- beim FSJ
 - in der Kinder- und Jugendhilfe und im Sport 325 Euro pro Teilnahmemonat
 - in der Kultur und in der Denkmalpflege 450 Euro pro Teilnahmemonat.

Die Zuwendung ist ausschließlich für die Gewährung von Taschengeld, Kosten für die Unterkunft und Verpflegung, Sozialversicherung sowie zusätzlich im Bereich des Freiwilligen Ökologischen Jahres für die Unfallversicherung der Freiwilligendienstleistenden einzusetzen.

5.6 Über die Zuwendung nach Nummer 5.5 hinaus, stellt der Zuwendungsempfänger die Gesamtfinanzierung durch Mittel des Bundes für die pädagogische Begleitung nach den RL-JFD und durch private Mittel sicher. Die Ausgaben des Bundes für die pädagogische Begleitung der Teilnehmenden werden zu diesem Zweck mit einer Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bemessen und gehen in Höhe von 154 Euro je Teilnahmemonat in die förderfähigen Gesamtausgaben ein.

5.7 Anträge auf eine Zuwendung unter 50 000 Euro werden nicht bewilligt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

6.2 Die Jugendfreiwilligendienstleistenden müssen zum Zeitpunkt der Maßnahme ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben.

6.3 Es wird nur der Einsatz in Einsatzstellen im Land Brandenburg gefördert. Der Einsatz erfolgt

- beim FÖJ in geeigneten Stellen und Einrichtungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
- beim FSJ in der Kinder- und Jugendhilfe in gemeinwohlorientierten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich der frühkindlichen Erziehung und Bildung, der Kindertagesbetreuung, zum Beispiel

- in Kindertagesstätten mit besonderem pädagogischen Profil, in Eltern-Kind-Gruppen, in Mehrgenerationenhäusern, in Jugendeinrichtungen, Jugendclubs, Jugendbildungsstätten sowie in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, zum Beispiel in Jugendwohngruppen, in der Schule, in Einrichtungen für Geflüchtete und Treffpunkten für Menschen mit Migrationshintergrund,
- beim FSJ im Sport im Bereich des Kinder-, Jugend- und Breitensports in gemeinwohlorientierten Sporteinrichtungen, zum Beispiel in kleineren Vereinen, sowie im Bereich der Integration durch Sport und in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in der Schule,
 - beim FSJ in der Denkmalpflege in gemeinwohlorientierten Einrichtungen der Denkmalpflege, zum Beispiel in Betrieben, Einrichtungen und Unternehmen der Denkmalpflege,
 - beim FSJ in der Kultur in gemeinwohlorientierten Einrichtungen der Kultur, zum Beispiel in Museen, Bibliotheken, Orchestern, Theatern, Kulturzentren, kulturellen Bildungsstätten und Verbänden.

6.4 Durchführungszeiträume

Die Durchführungszeiträume für die Förderung sind

- 01.09.2016 bis 31.08.2017,
- 01.09.2017 bis 31.08.2018,
- 01.09.2018 bis 31.08.2019 und
- 01.09.2019 bis 31.08.2020.

6.5 Der Zuwendungsempfänger muss gewährleisten, dass seine Rechte und Pflichten und die der Einsatzstelle und des Jugendfreiwilligendienstleistenden in einem gegenseitigen Vertrag geregelt werden. In dem Vertrag verpflichtet der Zuwendungsempfänger die Einsatzstelle insbesondere zu einer taggenauen Abrechnung (Dokumentation) der Einsatzzeiten der Jugendfreiwilligendienstleistenden. Diese Unterlagen sind durch den Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Der Abschluss des gegenseitigen Vertrages vor der Bewilligung der Zuwendung gilt nicht als unzulässiger vorzeitiger Maßnahmebeginn, jedoch geht das mit dem Vertragsabschluss verbundene Risiko ausschließlich zulasten des Antragstellers.

6.6 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmenden der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des

Landes Brandenburg (beim FÖJ), des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (beim FSJ in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Sport) beziehungsweise des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (beim FSJ in der Kultur sowie Denkmalpflege) aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten im Rahmen dieser Förderung zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF 2014 - 2020 Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

6.7 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen),
- b) Bezeichnung des Vorhabens,
- c) Zusammenfassung des Vorhabens,
- d) Datum des Beginns des Vorhabens,
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens,
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg,
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren,
- i) Land,
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

6.8 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/ aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

6.9 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen (siehe Anlage) sind für jeden Durchführungszeitraum zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen beziehungs-

weise einzureichen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Dort wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

Den Anträgen sind beizufügen

- Kopie des Antrages auf Förderung nach den RL-JFD und
- eine Auflistung der voraussichtlichen Einsatzstellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des jeweiligen Fachministeriums über die Gewährung der Förderung.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Ein Teilnahmemonat kann als voller Teilnahmemonat anerkannt werden, wenn die/der Teilnehmende mindestens an 15 Kalendertagen des Monats den Dienst absolviert hat. Wird der Jugendfreiwilligendienst an mindestens 1 und weniger als 15 Kalendertagen im Monat absolviert, kann ein halber Teilnahmemonat anerkannt werden.

Ab der zweiten Mittelanforderung ist ein Nachweis über die in den zurückliegenden Monaten geleisteten Teilnahmemonate zu erbringen. Hierzu ist das von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Formular zu verwenden.

Im Freiwilligen Sozialen Jahr ist der Bescheid über die Gewährung einer Förderung nach den RL-JFD nach Zugang des Bescheides mit der nächsten Mittelanforderung spätestens mit dem Verwendungsnachweis unaufgefordert bei der ILB einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Mit dem Verwendungsnachweis sind vom Zuwendungsempfänger zur Erfolgskontrolle die geleisteten Teilnahmemonate im jeweiligen Durchführungszeitraum unaufgefordert nachzuweisen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt), die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen. Entsprechende Prüfungsrechte bei den Einsatzstellen hat der Zuwendungsempfänger auszubedingen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags-

und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Juni 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. August 2020.

Anlage

zu Nummer 7.1 der gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste im Land Brandenburg aus dem Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2014 - 2020

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung für das FSJ Kinder- und Jugendhilfe, Sport, Denkmalpflege, Kultur und das FÖJ

Mit dem Antrag auf Förderung sind die nachfolgend benannten Unterlagen vorzulegen beziehungsweise die im Folgenden genannten Angaben zu machen:

1. Trägereignung

- Angabe, ob es sich bei dem Antragsteller um einen Träger nach § 10 Absatz 1 JFDG oder einen nach § 10 Absatz 2 JFDG anerkannten Träger des FSJ oder FÖJ in Brandenburg handelt. Das Anerkennungsschreiben ist beizufügen.
- Darstellung von Profil und Tätigkeitsfeldern des Antragstellers
- Aussagen zu spezifischen Erfahrungen und Kenntnissen in den Bereichen Projektmanagement, Beratung, Organisation von Bildungsmaßnahmen, Verwaltung und Umsetzung von Fördermitteln
- Darstellung beziehungsweise Nachweis der voraussichtlichen Einsatzstellen mit Angaben zu deren inhaltlicher Ausrichtung (einschließlich lernziel-/berufsorientierter Tätigkeiten) und regionaler Verteilung (Beim FSJ ist die Gemeinwohlorientierung und beim FÖJ die Tätigkeit im Bereich des Natur- und Umweltschutzes durch den Antragsteller zu bestätigen.)

2. Einsatz und Eignung des vorgesehenen Personals des Trägers

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz
- Darstellung der Erfahrungen und spezifischen Qualifikation des vorgesehenen pädagogischen Personals einschließlich der fachspezifischen Fortbildung der Mitarbeitenden

3. Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ oder FÖJ

Konzept für die Durchführung des Jugendfreiwilligendienstes mit Ausführungen insbesondere zu folgenden Punkten:

- Gewährleistung einer kontinuierlichen fachlichen und pädagogischen Begleitung, Beratung und Reflexionsmöglichkeiten der Freiwilligen sowie Bildungsseminararbeit durch qualifizierte Fachkräfte
- Gewährleistung der Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes in den Einsatzstellen
- Einhaltung beziehungsweise Gewährleistung der Grundprinzipien der pädagogischen Arbeit (partizipativ, vertraulich, verständnisvoll, akzeptierend, wertschätzend) durch den Träger und durch die Einsatzstellen
- Gewährleistung der Einräumung eines hohen Maßes an Eigeninitiative und -verantwortung gegenüber den Teilnehmenden in den Einsatzstellen
- Gewährleistung einer gezielten Berufsorientierung und des ganztägigen Einsatzes der Freiwilligen in den Einsatzstellen für in der Regel ein Jahr
- betrifft nur das FSJ in der Kinder- und Jugendhilfe:
 - keine Entgeltfinanzierung für den Einsatzplatz möglich
- betrifft nur die Kindertagesbetreuung im FSJ in der Kinder- und Jugendhilfe:
 - es gibt keine bestehenden Auflagen in der Betriebs-erlaubnis

- die Einrichtung hat sich grundsätzlich einer Qualitätsmessung gestellt und besitzt ein Gütesiegel
- die Einrichtung hat eine außergewöhnliche Konzeption (naturwissenschaftlicher, musischer oder künstlerischer Schwerpunkt oder bietet projektorientierte Arbeit mit Leuchtturmcharakter an)
- betrifft nur FSJ Sport:
 - Sportangebote richten sich vorrangig an Kinder und Jugendliche
 - Sportvereine halten grundsätzlich Angebote für die Integration von Migranten/Migrantinnen vor

4. Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, ökologische Nachhaltigkeit

- Angaben zur Berücksichtigung der Querschnittsthemen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Darstellung vorgesehener Aktivitäten
- Darstellung des vorgesehenen Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung, wenn das Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit in den Projekten Berücksichtigung finden soll beziehungsweise Bestätigung der Tätigkeit der Einsatzstellen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes beim FÖJ.

Die fachliche Bewertung des Konzeptes erfolgt nach den Kriterien 1 bis 4

Nr.	Bewertungskriterien	Gewichtung in Prozent	Maximal zu vergebende Punkte	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Trägereignung	10	30	3
2	Anzahl und Eignung des vorgesehenen pädagogischen Personals des Trägers	20	30	6
3	Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ oder FÖJ	60	30	18
4	Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie ökologische Nachhaltigkeit	10	30	3
Summe		100	120	30

Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewertung:

Die Kriterien 1 bis 4 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der unten stehenden Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium vergeben werden.

- Sehr gut (30 - 25 Punkte)
- Gut (24 - 20 Punkte)
- Befriedigend (19 - 15 Punkte)
- Ausreichend (14 - 10 Punkte)
- Mangelhaft (9 - 5 Punkte)
- Ungenügend (unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung

ein. Dazu werden die vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, oben in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Antrag kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium 3 „Konzept des Trägers für die Durchführung des FSJ oder FÖJ“ mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.

Anträge ohne die geforderten Angaben zu den Querschnittszielen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung können nicht berücksichtigt werden.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windenergieanlage in 19357 Karstädt**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. September 2016

Die Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Premslin, Flur 1, Flurstück 45 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windenergieanlage in 16949 Putlitz Berge,
OT Porep**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. September 2016

Die Firma KWE New Energy Windpark Nr. 7 GmbH & Co. KG, Seebadstraße 44 in 17207 Röbel/Müritz beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Porep, Flur 1, Flurstück 156 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Oberuckersee

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. September 2016

Die Firma H. v. Arnim & L. Roddewig GbR, Seehäuser Straße 2 in 17291 Oberuckersee beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Oberuckersee, in der Gemarkung Blankenburg, Flur 3, Flurstücke 13, 15 und 54 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E126 EP4 TES mit einem Rotordurchmesser von 127 m, einer maximalen Nabenhöhe von 135 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 198,50 m. Die Nennleistung der beiden WKA beträgt 4.2 MW. Sowie umfasst das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Enercon E115 TES mit einem Rotordurchmesser von 115,70 m, einer maximalen Nabenhöhe von 135,40 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 193,20 m. Die Nennleistung der WKA beträgt 3.0 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das 4. Quartal 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 21.09.2016 bis einschließlich 20.10.2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gramzow, Bauamt (Haus 2), Poststraße 25 in 17291 Gramzow, OT Gramzow ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 21.09.2016 bis einschließlich 03.11.2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder im Amt Gramzow, Poststraße 25 in 17291 Gramzow, OT Gramzow erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen

ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 10. Januar 2017 um 10:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Bertikow, Hauptstraße 17 in 17291 Uckerfelde, OT Bertikow erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Errichtung eines Wildschutzauns
und die Verlegung eines Fernmeldekabels
an der Bundesautobahn 24**

Bekanntmachung des Landesamtes
für Bauen und Verkehr
Vom 8. August 2016

Der Landesbetrieb Straßenwesen plant den richtliniengemäßen Ausbau der neben den befestigten Fahrbahnen gelegenen Teile des Straßenkörpers der Bundesautobahn 24 von km 136,65 (Landesgrenze) bis km 172,5 aus Anlass der Herstellung beidseitiger Wildschutzzäune und Verlegung eines Autobahnfernmeldekabels. Das geplante Vorhaben ist mit einer Waldumwandlung von 2,83 ha verbunden.

Gemäß § 3e UVPG ist bei der Änderung oder Erweiterung von UVP-pflichtigen Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 20.12.2011 (Az.: 31101/0024/007) durchgeführt.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Von der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist auch die standortbezogene Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG in Verbindung mit Nummer 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG umfasst.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2112 während der Dienstzeit beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

**Erweiterter Umfang des beschränkten
Bauschutzbereiches für den Verkehrslandeplatz
Schönhagen**

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Vom 25. August 2016

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Genehmigungsbehörde) hat auf Antrag der Flugplatzunternehmerin, der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH, die Flugplatzgenehmigung gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) mit **Bescheid vom 04.08.2016** geändert.

Die Änderung betrifft zum einen die **Erweiterung des beschränkten Bauschutzbereiches** für den Verkehrslandeplatz Schönhagen gemäß § 17 LuftVG (neue Fassung) und zum anderen die **Verlegung des Flugplatzbezugspunktes** (bisher im Norden des Flugplatzes, nahe der SLB 12/30 gelegen) auf den Startbahnbezugspunkt der (Haupt)Start- und Landebahn 07/25.

Durch den Bundesgesetzgeber wurde gemäß dem 14. Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1032) der Umfang des Bauschutzbereiches für Landeplätze gemäß § 17 LuftVG dahingehend erweitert, dass nunmehr auch Baugenehmigungen für Bauwerke im Umkreis von 1,5 Kilometer bis zum Umkreis von 4 Kilometer Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt, die eine Höhe von 25 Meter, bezogen auf den Flugplatzbezugspunkt, überschreiten sollen, der vorherigen Zustimmung der Luftfahrtbehörde bedürfen. Dies gilt nunmehr für den Verkehrslandeplatz Schönhagen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit einem Plan zum Umfang des beschränkten Bauschutzbereiches und einem Flugplatzlageplan (Platzdarstellungskarte) werden von der Stadt Trebbin und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für zwei Wochen während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Beginn, Örtlichkeiten und Zeiten werden vorher durch die genannten Kommunen in deren Veröffentlichungsblättern ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bescheid über die Änderung der Genehmigung gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen als zugestellt (§ 6 Absatz 5 LuftVG in Verbindung mit § 74 Absatz 4 VwVfG).

Die Bestimmung des beschränkten Bauschutzbereiches gilt zudem gemäß § 18 LuftVG als in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruchsführer hat innerhalb der nach §§ 6 Absatz 5, Satz 2, 10 Absatz 5 LuftVG

auch für das Genehmigungsverfahren geltenden Frist von sechs Wochen die zur Begründung seines Widerspruchs dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

Gemäß § 6 Absatz 6 LuftVG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die vorstehende Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form entsprechend den Formerfordernissen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin gestellt und begründet werden.

Legt ein Dritter Widerspruch gegen die vorstehende Entscheidung ein, kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag des Dritten nach § 80 Absatz 4 VwGO die Vollziehung aussetzen (§ 80a Absatz 1 Nummer 2 VwGO).

Hinweis:

Die Änderungsgenehmigung und beide Pläne können auch im Internet unter www.LBV.brandenburg.de auf den Seiten der Luftfahrt (unter Flugplätze) eingesehen werden. Darüber hinaus kann eine Einsichtnahme auch bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5a, 12529 Schönefeld, **nach vorheriger Terminvereinbarung** (Tel.: 03342 4266-4102) erfolgen.

Schönefeld, den 25. August 2016

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Im Auftrag
Diekmann

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Befristete Sperrung von Waldwegen gemäß § 18 Absatz 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 11, 13 des Ordnungsbehördengesetzes

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg als untere Forstbehörde

Aufgrund § 18 Absatz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) in Verbindung mit der Waldsperrungsverordnung (WaldSperrV) und §§ 32 Absatz 1 Nummer 4, 34 Absatz 2 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Königs Wusterhausen - untere Forstbehörde - folgende Allgemeinverfügung:

Aus Gründen des Forstschatzes, insbesondere zur Vermeidung des rechtswidrigen Befahrens und Abstellens von Kraftfahrzeugen im Wald wird der nachfolgend benannte Waldweg für das Befahren mit Kraftfahrzeugen befristet bis zum 31. Oktober 2016 gesperrt.

Der räumliche Geltungsbereich der verfügten Sperrung beschränkt sich auf folgende betroffene Waldwege:

Gemarkung	Flur	Flurstück	kartenmäßige Darstellung
Wernsdorf	9	57	Anlage 1
Wernsdorf	9	72	Anlage 3
Wernsdorf	9	72/121	Anlage 4
Wernsdorf	9	161	Anlage 5
Wernsdorf	9	157	Anlage 6
Wernsdorf	9	59	Anlage 6
Wernsdorf	9	69	Anlage 6
Zernsdorf	3	1038	Anlage 2

Die Wegeabgrenzung, dargestellt als Karte, wird ortsüblich ausgehängt. Die Karte ist in der Oberförsterei Königs Wusterhausen einsehbar und kann über das Internet unter [www.forst.brandenburg.de/service/amtliche Bekanntmachungen](http://www.forst.brandenburg.de/service/amtliche_Bekanntmachungen) als pdf-Dateien abgerufen werden.

Für diese Maßnahme wird verfügt:

1. Zum Schutz des Waldes wird der betroffene Wegeabschnitt gemäß § 18 Absatz 1 LWaldG mit verschlossenen Schranken versehen. Die Schranken sind geschlossen zu halten und zu verschließen.
2. Die Sperrung der betreffenden Wegeabschnitte gilt nicht für den gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 LWaldG berechtigten Personenkreis und Tätigkeiten.

3. Der zeitliche Geltungsbereich ist zunächst befristet bis zum 31. Oktober 2016.
4. Der von der Sperrung betroffene Waldbesitzer hat die Errichtung der Schranken zu dulden.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

Begründung

Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 34 Absatz 2, 18 Absatz 3 LWaldG in Verbindung mit WaldSperrV und § 32 Absatz 1 Nummer 4 LWaldG in Verbindung mit §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Der unteren Forstbehörde obliegt gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 5 LWaldG der Forstschatz in den Wäldern aller Eigentumsformen.

Der Forstschatz hat nach § 35 LWaldG die Aufgabe, Gefahren, die dem Wald und all seinen Funktionen dienenden Einrichtungen durch Dritte drohen, abzuwehren und Störungen zu beseitigen.

Notwendigkeit der Sperrung und Abwägung

Die forstbehördlich festgestellten Verstöße gegen das Verbot des Abstellens von Kraftfahrzeugen im Wald haben in dem durch die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Waldwegeabschnitte erschlossenen Waldgebiet nach Art und Ausmaß eine Schwere erreicht, die sich ausschließlich über eine Sperrung des Waldweges abwenden lässt.

Eine Gefahr für den Waldbestand durch ein nicht waldgerechtes Verhalten Dritter, hier vorliegend durch das Abstellen von Kfz, rechtfertigt eine Sperrung aus Gründen des Forstschatzes, weil die gefahrenbegründende Benutzung das übliche Maß deutlich überschreitet und damit als atypisch zu qualifizieren ist.

Zum Schutz des Waldes vor gesetzwidrigem Befahren mit Kraftfahrzeugen sind in davon besonders betroffenen Gebieten Waldwege durch verschlossene Schranken für das Befahren zu sperren, wenn der rechtmäßige Zustand nicht auf anderem Wege hergestellt werden kann (§ 1 Absatz 4 WaldSperrV).

Eine Waldsperrung ist zulässig, wenn sie verhältnismäßig, d. h. angemessen, geeignet und erforderlich ist, um Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Wald, den Waldbesucher oder den Waldbesitzer abzuwenden (§ 1 Absatz 1 WaldSperrV).

Diese Einschränkung des Betretungsrechts gemäß § 15 Absatz 4 LWaldG ist durch das zugrunde liegende öffentliche Interesse gemäß § 18 Absatz 3 Nummer 1 LWaldG aus wichtigen Gründen, insbesondere des Wald- und Forstschutzes, einschließlich der Ziele des Naturschutzes begründet.

Eine Befahrung des in § 16 Absatz 1 LWaldG genannten Umfangs (Bewirtschaftung des Waldes, Ausübung der Jagd, hoheitliche Tätigkeit) ist weiterhin möglich, da die legitimierten Nutzergruppen über den angeordneten Schrankenschlüssel verfügen.

Die zeitliche Sperrung des Wegeabschnittes führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 14 Absatz 2 OBG). Vor diesem Hintergrund werden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Sperrung des Wegeabschnittes am wenigsten beeinträchtigt (§ 14 Absatz 1 OBG). Die Maßnahme liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Befristung

Die Sperrdauer steht im angemessenen Verhältnis zum Sperrungsgrund und gewährleistet, dass nach Einstellen des rechtmäßigen Zustandes erneut über die Sperrungszulässigkeit zu befinden ist.

Duldungspflicht des Waldbesitzers

Die von Amts wegen angeordnete Sperrung liegt im öffentlichen Interesse. Das unter Umständen davon abweichende private Interesse des Waldbesitzers hat gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit am Walderhalt im Sinne der Abwendung von dem Wald drohenden Gefahren zurückzutreten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Nummer 3 erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingeleiteten Widerspruches die Forstschutzmaßnahme im Interesse der Waldbesitzer und der Waldbesucher nicht verzögert oder verhindert wird. Eine

aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Forstschutzmaßnahme dann in ihrem Erfolg eingeschränkt wäre, da eine weitere Duldung des rechtswidrigen Zustandes erhebliche Nachteile für den Wald und dessen Funktionen nach sich zöge. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der geltenden Fassung
2. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der geltenden Fassung
3. Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung - WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 (GVBl. II S. 325) in der geltenden Fassung

Anlage: Karten mit betroffenen Wegeabschnitten

Königs Wusterhausen, den 4. August 2016

Im Auftrag

Möpert

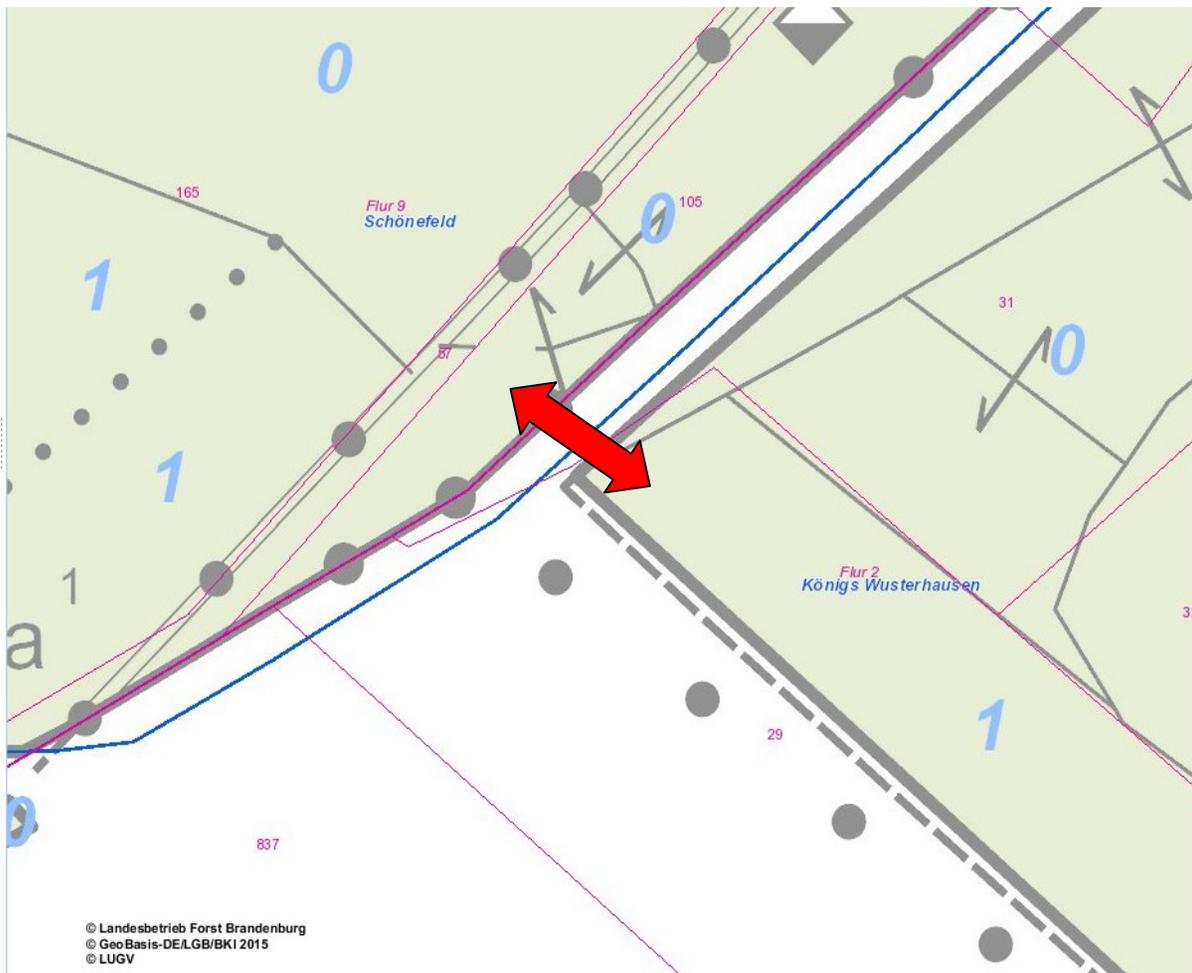
Leiter der Oberförsterei Königs Wusterhausen

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde

Waldwegesperrung Gemarkung Wernsdorf; Flur 9; Flurstück 57

Legende:  Standort der Wegesperrung (roter Pfeil)

 Grenze der Flurstücke



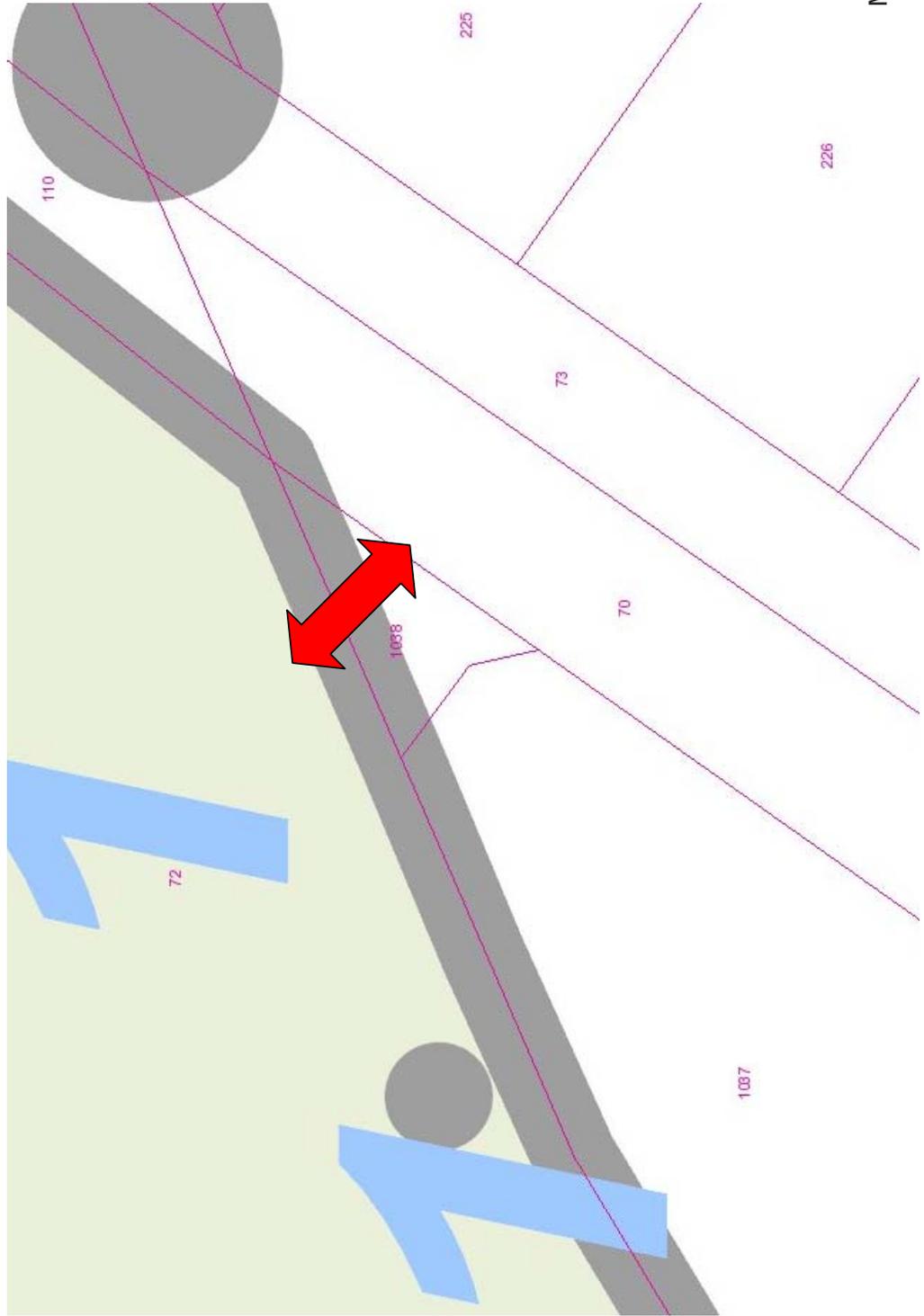
Maßstab 1 : 500

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde

Waldwegesperrung Gemarkung Zernsdorf, Flur 3; Flurstück 1038

Legende:  Standort der Wegesperrung

 Grenze der Flurstücke



Maßstab 1 : 250

Anlage 3 zur Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde

Waldwegesperrung Gemarkung Wernsdorf, Flur 9; Flurstück 72

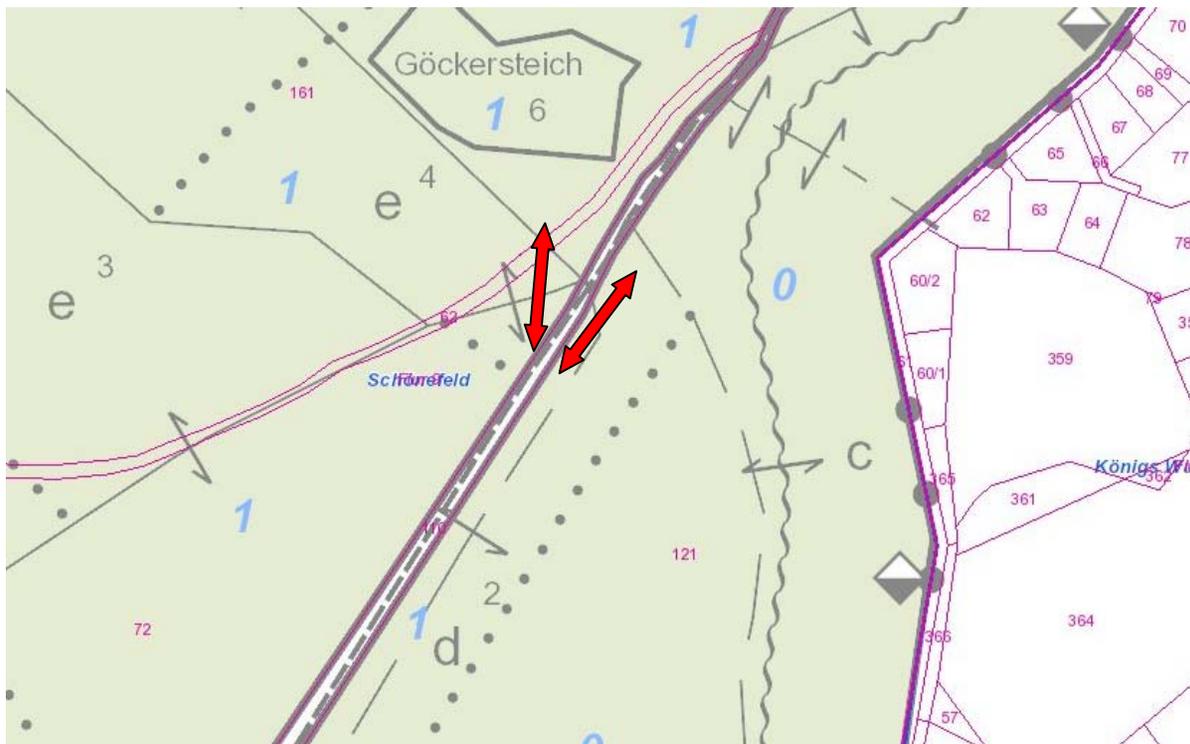
Legende:  Standort der Wegesperrung Grenze der Flurstücke

Maßstab 1 : 2.500

Anlage 4 zur Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde

Waldwegesperrung Gemarkung Wernsdorf; Flur 9; Flurstücke 72 und 121

Legende.  Standort der Wegsperrung
 Grenze der Flurstücke



Maßstab 1 : 2.500

Anlage 5 zur Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde

Waldwegesperrung Gemarkung Wernsdorf; Flur 9; Flurstück 161

Legende.  Standort der Wegsperrung
 Grenze der Flurstücke



Maßstab 1 : 2.500

Anlage 6 zur Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde

Waldwegesperrung Gemarkung Wernsdorf; Flur 9; Flurstück 59 und Flurstück 157

Legende.  Standort der Wegesperre
 Grenze der Flurstücke



Maßstab 1 : 2.500

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam
Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVSEITE

	31.12.2015		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	144.713,00		81.480,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	38.516,00		68.386,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>133.195,00</u>		<u>140.186,00</u>
		171.711,00	208.572,00
III. Finanzanlagen			
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.000.000,00		2.000.000,00
2. Sonstige Finanzanlagen	<u>1.800.000,00</u>		<u>0,00</u>
		<u>3.800.000,00</u>	<u>2.000.000,00</u>
		4.116.424,00	2.290.052,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	40.125,82		36.617,86
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>181.636,48</u>		<u>297.982,42</u>
		221.762,30	334.600,28
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
		<u>4.946.821,36</u>	<u>5.560.638,85</u>
		5.168.583,66	5.895.239,13
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		<u>205.210,96</u>	<u>216.321,49</u>
		9.490.218,62	8.401.612,62

PASSIVSEITE			
	31.12.2015		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Gewinnvortrag		664.227,71	595.398,75
II. Jahresüberschuss		1.364.436,22	68.828,96
		<u>2.028.663,93</u>	<u>664.227,71</u>
B. SONDERPOSTEN FÜR ZUWENDUNGEN		0,00	44.468,00
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	4.190.785,00		3.115.074,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.734.482,52</u>		<u>2.375.237,34</u>
		5.925.267,52	5.490.311,34
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00		16.002,28
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.283.818,42		1.095.115,58
3. Sonstige Verbindlichkeiten	252.468,75		1.091.487,71
- davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vj.: EUR 20.395,65)			
		<u>1.536.287,17</u>	<u>2.202.605,57</u>
		9.490.218,62	8.401.612,62

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	2015	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	161.320,13	282.615,33
2. Sonstige betriebliche Erträge	33.279.378,75	33.052.711,37
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	(19.146.763,43)	(20.045.099,35)
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: EUR 1.540.567,31 (Vj.: EUR 745.674,75)	(5.070.725,28)	(4.443.421,82)
	(24.217.488,71)	(24.488.521,17)
4. Abschreibungen		
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(136.265,36)	(182.142,50)
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(7.583.262,04)	(8.460.671,55)
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus der Abzinsung: EUR 10.690,38 (Vj.: EUR 11.069,58)	16.483,09	19.675,29
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung: EUR 160.501,08 (Vj.: EUR 160.014,96)	(160.501,08)	(160.014,96)
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.359.664,78	63.651,81
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	5.007,74	5.423,15
10. Sonstige Steuern	(236,30)	(246,00)
11. Jahresüberschuss	1.364.436,22	68.828,96
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	664.227,71	595.398,75
13. Bilanzgewinn	2.028.663,93	664.227,71

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Amt für Statistik Berlin-Brandenburg Anstalt des öffentlichen Rechts, Potsdam, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des AfS liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berück-

sichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des AfS und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berlin, den 18. Mai 2016

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schröder
Wirtschaftsprüfer

Fischl
Wirtschaftsprüfer

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

**Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen
Diensten und zur Plattformregulierung
gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag**

Aufgrund § 53 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) vom 31. August 1991 in der Fassung des 18. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 9. bis 28. September 2015 hat die Medienanstalt Berlin-Brandenburg auf Empfehlung der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) vom 26. April 2016 unter Einbeziehung der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) vom 14. Juni 2016 in ihrer Sitzung am 19. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt**ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck, Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verpflichtete, Berechtigte
- § 4 Allgemeine Anforderungen

ZWEITER ABSCHNITT Verfahrensgrundsätze

- § 5 Anzeige- und Offenlegungspflichten
- § 6 Auskunftspflicht
- § 7 Feststellung der Anforderungen nach § 51b, § 52, § 52a bis d RStV
- § 8 Beschwerde
- § 9 Abstimmung mit anderen Institutionen
- § 10 Örtlich zuständige Landesmedienanstalt
- § 11 ZAK, GVK
- § 11a Transparenz

DRITTER ABSCHNITT Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten

- § 12 Grundsatz
- § 13 Auswahlverfahren

VIERTER ABSCHNITT Besondere Plattform- und Zugangsregelungen

- § 14 Zugang zu technischen Plattformen nach § 52c Absatz 1 Nummer 1 und 2 RStV
- § 15 Zugang zu Benutzeroberflächen nach § 52c Absatz 1 Nummer 3 RStV
- § 16 Bündelung und Vermarktung
- § 17 Ausgestaltung von Entgelten und Tarifen nach § 52d RStV
- § 17a Veränderungs- und Vermarktungsverbot nach § 52a Absatz 3 RStV

FÜNFTER ABSCHNITT Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 18 Bericht über die Entwicklung des digitalen Zugangs; Evaluierung
- § 19 Inkrafttreten

**ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) Einzelheiten zur inhaltlichen und verfahrensmäßigen Konkretisierung der gesetzlichen Vorschriften des fünften Abschnitts des RStV über

1. die Zuweisung von drahtlosen Übertragungskapazitäten an private Anbieter (§ 51a RStV),
2. die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen (§ 51b RStV) und
3. Plattformen (§ 52 bis § 52f RStV).

Sie dient der positiven Sicherung der Meinungsvielfalt (Angebots- und Anbietervielfalt).

(2) Unbeschadet § 52 Absatz 1 Satz 2 RStV gelten die Vorschriften dieser Satzung nicht für

1. Plattformen in offenen Netzen, soweit diese dort nicht über eine marktbeherrschende Stellung in entsprechender Anwendung von § 18 GWB verfügen. Offene Netze sind diejenigen Übertragungskapazitäten innerhalb dieser Netze, die dadurch gekennzeichnet sind, dass keine Vorauswahl durch einen Plattformanbieter erfolgt, so dass Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien ihre Angebote unmittelbar bereitstellen können.
2. die unveränderte Weiterleitung eines Gesamtangebotes, das selbst ein Plattformangebot im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 13 RStV darstellt.
3. Netze, deren Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung für den Empfängerkreis als gering einzustufen ist. Dies ist in der Regel bei drahtgebundenen Netzen mit durchschnittlich weniger als 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten und drahtlosen Netzen mit durchschnittlich weniger als 20.000 Nutzern anzunehmen. Dabei werden alle einem Betreiber zurechenbaren Netze zusammengefasst betrachtet.

§ 52 Absatz 1 Satz 3 RStV bleibt unberührt.

(3) Ein Plattformanbieter, dem nur ein Teil der zur Verfügung stehenden digitalen Gesamtkapazität überlassen ist, unterfällt nicht den Belegungsvorgaben nach § 52b RStV, wenn auf der übrigen Übertragungskapazität die Belegungsvorgaben eingehalten werden können.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Anbieter einer Plattform ist, wer Rundfunk und vergleichbare Telemedien auch von Dritten mit dem Ziel zusammenfasst, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen oder wer über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheidet. Plattformanbieter ist nicht, wer Rundfunk oder vergleichbare Telemedien ausschließlich vermarktet, das heißt nicht zumin-

dest auch über die Zusammenstellung des Gesamtangebotes bestimmt.

(2) Vergleichbare Telemedien sind Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind, insbesondere audiovisuelle Mediendienste auf Abruf im Sinne des § 58 Absatz 3 RStV. Nicht erfasst vom Begriff sind solche Dienste, die nicht der allgemeinen Meinungsbildung dienen; § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 3 RStV gilt entsprechend.

(3) Benutzeroberflächen im Sinne von § 52c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 RStV sind voreingestellte Systeme und Dienste, die dem Nutzer eine übergreifende Orientierung über die Rundfunk- und vergleichbare Telemedienangebote sowie deren Auswahl ermöglichen. Unter erstem Zugriff im Sinne von § 52c Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 RStV werden dabei alle Schritte des Nutzers bis zu der jeweils direkten Programmwahl gesehen. Insbesondere das Aufrufen von Zusatzinformationen oder -funktionen fällt nicht mehr hierunter.

(4) Zugangsdienste im Sinne dieser Satzung sind Zugangsbechtigungssysteme, Schnittstellen für Anwendungsprogramme und Benutzeroberflächen im Sinne von Absatz 3.

§ 3

Verpflichtete, Berechtigte

(1) Durch diese Satzung werden Plattformanbieter gemäß § 2 Absatz 1 sowie mit diesen verbundene Unternehmen verpflichtet, soweit sie über die Zusammenstellung eines Angebotes auf der Übertragungskapazität entscheiden, Zugangsdienste verwenden oder verbreiten oder gegenüber Herstellern digitaler Rundfunkempfangsgeräte technische Vorgaben zu Zugangsdiensten machen. § 52a Absatz 2 RStV findet entsprechende Anwendung. Verpflichteten sind Unternehmen zuzurechnen, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar durch Beteiligung oder in sonstiger Weise verbunden sind und die ihnen in entsprechender Anwendung des § 28 RStV zuzurechnen sind.

(2) Durch diese Satzung werden Anbieter von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien einschließlich elektronischer Programmführer berechtigt, die

1. Zugangsdienste nachfragen, um Rundfunk oder vergleichbare Telemedien anzubieten oder zu vermarkten, oder
2. die als Anbieter von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien von der Darstellung in Benutzeroberflächen im Sinne von § 2 Absatz 3 betroffen sind oder
3. die Verbreitung über digitale Übertragungskapazitäten oder Datenströme nachfragen.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

(1) Verpflichtete müssen Berechtigten den Zugang zu angemessenen Bedingungen in einer Weise anbieten, dass diese weder unmittelbar noch mittelbar bei der Verbreitung oder Vermarktung ihrer Angebote unbillig behindert (Chancengleichheit) und nicht gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich rechtfertigenden Grund unterschiedlich behandelt werden (Diskriminierungsfreiheit). Diese Grundsätze gelten im Interesse der Si-

cherung der Meinungsvielfalt nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Bedingungen sind in der Regel dann chancengleich, wenn sie im Rahmen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren allen Berechtigten eine reale Chance auf Zugang zu Zugangsdiensten eröffnen. Dies gilt insbesondere für Rundfunk- und vergleichbare Telemedienangebote, die wegen ihres Beitrages zur Vielfalt nach § 52b Absatz 1 Nummer 1 sowie Absatz 2 Nummer 1 RStV bei der digitalen Übertragung zu berücksichtigen sind.

(3) Bedingungen sind in der Regel dann diskriminierend, wenn der Verpflichtete denselben Zugangsdienst einem Unternehmen, das ihm nach § 3 Absatz 1 Satz 3 zuzurechnen ist, zu anderen Bedingungen anbietet als einem anderen Berechtigten, es sei denn, der Verpflichtete weist hierfür einen sachlich rechtfertigenden Grund nach.

(4) Bedingungen sind in der Regel dann angemessen, wenn der Verpflichtete

1. ein Vertragsangebot macht, das alle relevanten Punkte enthält,
2. Zugangsdienste soweit möglich entbündelt und unabhängig vom Netzzugang anbietet,
3. Entgelte für Zugangsdienste und die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien über digitale Übertragungswege nach Maßgabe des § 17 anbietet und
4. keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung der Angebote des Berechtigten ausübt.

ZWEITER ABSCHNITT

Verfahrensgrundsätze

§ 5

Anzeige- und Offenlegungspflichten

(1) Private Anbieter, die eine Plattform mit Rundfunk und vergleichbaren Telemedien anbieten wollen, müssen dies mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der zuständigen Landesmedienanstalt anzeigen (§ 52 Absatz 3 RStV). Im Rahmen der Anzeige sind gemäß § 52 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 RStV insbesondere

1. die natürliche oder juristische Person des Plattformanbieters sowie der Wohnsitz oder Sitz zu benennen,
2. ein gesetzliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde für die Person des Plattformanbieters bzw. seiner gesetzlichen Vertreter, das bei Vorlage nicht älter als ein halbes Jahr ist, vorzulegen sowie
3. bei juristischen Personen ein aktueller Handelsregisterauszug sowie der Gesellschaftsvertrag vorzulegen.

Darüber hinaus sind gemäß § 52 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 RStV

1. eine Erklärung der Person des Plattformanbieters bzw. seines gesetzlichen Vertreters vorzulegen, dass sie den Plattformbetrieb unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte durchführt (§ 52a RStV),

2. eine Belegungsliste (§ 52b RStV),
3. Angaben über verwendete Zugangsdienste (§ 52c RStV) sowie
4. eine Übersicht über Entgelte und Tarife für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen und/oder vergleichbaren Telemedien (§ 52d RStV) sowie
5. Angaben über das geografische Verbreitungsgebiet der Plattform

vorzulegen.

(2) Die Belegungsliste nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 und § 52b Absatz 4 Satz 2 RStV muss den Programmnamen, das Programmformat, die Adresse des Programmanbieters sowie die lizenzierende Institution bezeichnen; sie hat ferner auf Anforderung der zuständigen Landesmedienanstalt Angaben zur technischen Gleichwertigkeit im Sinne des § 52b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d) RStV zu enthalten. Soweit es bei der ZAK eine Liste der im Rahmen des § 51b Absatz 2 Sätze 3 und 4 RStV zur Weiterverbreitung angezeigten Programme gibt, können andere Plattformbetreiber, die die gleichen Programme auf ihrer Plattform weiterverbreiten wollen, bei ihrer Anzeige auf diese Liste Bezug nehmen, ohne erneut die geforderten Angaben und Unterlagen vorlegen zu müssen. Bei Änderung der Belegungen gilt die Anzeigepflicht entsprechend.

(3) Die Anzeige eines Zugangsdienstes nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und § 52c Absatz 2 Satz 1 RStV muss den Verpflichteten sowie die Art des Dienstes erkennen lassen. Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, leitet die zuständige Landesmedienanstalt die Anzeige an die Bundesnetzagentur weiter, bei der das weitere Verfahren geführt wird. Sätze 1 und 2 gelten für Änderungen entsprechend.

(4) Veranstalter von Fernsehprogrammen, die nicht bereits in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden, haben die Weiterverbreitung mindestens einen Monat vor Beginn bei der Landesmedienanstalt anzuzeigen, in deren Geltungsbereich die Programme verbreitet werden sollen. Bei bundesweit verbreiteten Angeboten genügt die Anzeige bei einer Landesmedienanstalt. Die Anzeige kann auch der Plattformbetreiber vornehmen (§ 51b Absatz 2 Satz 1 RStV). Die Anzeige muss die Nennung eines Programmverantwortlichen, eine Beschreibung des Programms und die Vorlage einer Zulassung oder eines vergleichbaren Dokuments in deutscher Übersetzung beinhalten. Sie muss Ausführungen in Bezug auf die Anforderungen des § 3 RStV sowie über die für das Programm geltenden Jugendmedienschutzanforderungen enthalten und darüber Auskunft geben, ob das Programm inhaltlich unverändert verbreitet wird.

§ 6

Auskunftspflicht

(1) Auf Verlangen der zuständigen Landesmedienanstalt sind die Anbieter von Plattformen verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Prüfung nach

§ 51b, § 52, § 52a bis § 52d RStV erforderlich sind (§ 52e RStV).

(2) Insbesondere kann die zuständige Landesmedienanstalt folgende Angaben verlangen:

1. alle technischen Parameter, deren Kenntnis für die Beurteilung des Zugangs nach § 52c Absatz 1 RStV erforderlich ist,
2. die geforderten Entgelte und Tarife, die ihrer Berechnung zugrunde liegenden Daten, sowie, soweit vorhanden, Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass hinsichtlich verschiedener Zugangsdienste eine getrennte Rechnungsführung besteht,
3. zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten getroffene Vereinbarungen, insbesondere soweit die Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien betroffen ist.

(3) Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgabenerfüllung anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, dürfen nicht unbefugt offenbart werden. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, finden die für die nach § 10 dieser Satzung zuständigen Landesmedienanstalt geltenden Datenschutzbestimmungen Anwendung.

§ 7

Feststellung der Anforderungen nach § 51b, § 52, § 52a bis d RStV

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK

1. auf Grundlage
 - a) einer Anzeige nach § 5,
 - b) einer Auskunft nach § 6,
 - c) einer Beschwerde nach § 8,
 - d) einer Information einer anderen Institution im Sinne des § 9,
 - e) einer Anzeige einer anderen Landesmedienanstalt oder
2. von Amts wegen,

ob ein Plattformanbieter gegen die gesetzlichen Vorschriften des fünften Abschnitts des RStV verstößt.

(2) Entsprechen die angezeigte Plattform, die angezeigte Plattformbelegung, der angezeigte Zugangsdienst oder die Entgelte und Tarife diesen Anforderungen nicht oder verstößt ein Plattformanbieter in sonstiger Weise gegen die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages oder dieser Satzung, kann die zuständige Landesmedienanstalt zunächst dem Plattformanbieter Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Werden die gesetzlichen Anforderungen dann weiterhin nicht erfüllt, erlässt die zuständige Landesmedienanstalt die nach § 52f in Verbindung mit § 38 Absatz 2 RStV erforderlichen Maßnahmen. Solche Maßnahmen können auch einstweiliger Natur sein.

(3) Soweit Zugangsberechtigungssysteme, Schnittstellen für Anwendungsprogramme sowie Entgelte und Tarife betroffen sind, ergeht nur insoweit eine eigenständige Entscheidung durch die zuständige Landesmedienanstalt, als der zu prüfende Sachverhalt aus medienrechtlichen Gründen zu einer von der Bundesnetzagentur abweichenden Bewertung führt.

(4) Auf Antrag des jeweiligen Anbieters stellt die ZAK fest, ob und in welchem Umfang ein bestimmtes Angebot den Bestimmungen des fünften Abschnitts des Rundfunkstaatsvertrages sowie dieser Satzung unterfällt, beziehungsweise diese beachtet.

§ 8 Beschwerde

(1) Berechtigte im Sinne des § 3 Absatz 2 können bei der zuständigen Landesmedienanstalt schriftlich unter Angabe und Erläuterung des Streitgegenstandes Beschwerde mit der Behauptung einlegen, ein Verpflichteter verletze die Bestimmungen nach § 51b RStV (Weiterverbreitung), § 52 Absatz 2 und § 52a RStV (Anforderungen an Plattformen), nach § 52b RStV (Anforderungen an die Belegung von Plattformen), nach § 52c RStV (Technische Zugangsfreiheit) sowie nach § 52d RStV (Anforderungen an die Entgelte und Tarife) oder dieser Satzung. Soweit Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme betroffen sind, leitet die zuständige Landesmedienanstalt im Rahmen des mit der BNetzA verabredeten Verfahrens (Verfahrensbeschreibung vom 20.04.2010) die Beschwerde an die Bundesnetzagentur weiter, bei der das weitere Verfahren geführt wird.

(2) Bei der Einlegung der Beschwerde hat der Berechtigte darzulegen, dass er auf eine Klärung der streitigen Positionen mit dem Verpflichteten hinzuwirken versucht hat.

(3) Ist Beschwerde eingelegt, kann die zuständige Landesmedienanstalt die Sach- und Rechtslage mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung mit den Beteiligten erörtern. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden und hält die Landesmedienanstalt die Beschwerde für begründet, so gibt sie dem Verpflichteten unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit, der Beschwerde abzuweichen. Wird der Beschwerde nicht fristgerecht abgeholfen, trifft die zuständige Landesmedienanstalt nach Maßgabe von § 9 die erforderlichen Entscheidungen.

(4) Die Kosten einer begründeten Beschwerde trägt der Verpflichtete. Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde trägt der Beschwerdeführer. Die Kosten einer nur teilweise begründeten Beschwerde werden verhältnismäßig aufgeteilt. § 155 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und 4 VwGO gilt entsprechend.

(5) Dauert der nach Absatz 3 festgestellte Rechtsverstoß an oder wiederholt er sich, untersagt die zuständige Landesmedienanstalt den Dienst oder spricht die Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages aus wichtigem Grund aus.

§ 9 Abstimmung mit anderen Institutionen

(1) Über die Rechtmäßigkeit von Zugangsberechtigungssystemen (§ 52c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 RStV), Schnittstellen für

Anwendungsprogramme (§ 52c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 RStV) und die Ausgestaltung von Entgelten (§ 52d RStV) entscheidet die zuständige Landesmedienanstalt im Benehmen mit der Bundesnetzagentur (§ 52e Absatz 2 RStV). Entscheidungen des Bundeskartellamts und der Bundesnetzagentur sind bei der Prüfung durch die zuständige Landesmedienanstalt zu berücksichtigen.

(2) Für Zugangsberechtigungssysteme und Schnittstellen für Anwendungsprogramme gelten die vorstehenden Verfahrensbestimmungen nach Maßgabe der zwischen den Landesmedienanstalten und der Bundesnetzagentur vereinbarten Eckpunkte für das gemeinsame Verfahren nach § 49 Absatz 3; § 50 Absatz 4 und § 51 Absatz 3 TKG zur Zugangsoffenheit von Anwendungsprogrammierschnittstellen und Zugangsberechtigungssystemen, wie sie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und auf der Internetseite der ALM veröffentlicht sind.

(3) Bei der Überprüfung der Einhaltung der allgemeinen Gesetze bezieht die zuständige Landesmedienanstalt auch Aspekte des Datenschutzes ein. Insoweit berücksichtigt sie maßgeblich die Einschätzung der nach dem jeweiligen Landesrecht für Datenschutz zuständigen Stelle.

§ 10 Örtlich zuständige Landesmedienanstalt

(1) Örtlich zuständig für Amtshandlungen nach dieser Satzung ist in den Fällen

1. der Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach § 51a,
2. der Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52 RStV,

unbeschadet § 12 Absatz 2 Satz 4 die Landesmedienanstalt, bei der der entsprechende Antrag oder die Anzeige eingeht.

Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.

(2) Örtlich zuständig für Amtshandlungen nach dieser Satzung ist in den Fällen

1. der Aufsicht über Plattformen nach § 51b Absatz 1 und 2 sowie § 52a bis f,
2. der Rücknahme oder des Widerrufs der Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe nach § 38 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 2 RStV

die Landesmedienanstalt, die die Zuweisung vorgenommen oder die Anzeige entgegengenommen hat.

(3) Im Übrigen bestimmen die Landesmedienanstalten die örtlich zuständige Anstalt.

(4) Die Zuständigkeit der jeweils zulassenden oder in sonstiger Weise betroffenen Landesmedienanstalt für Feststellungen

nach § 52b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c) RStV, auch in Verbindung mit § 52b Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) RStV, bleibt unberührt.

§ 11 ZAK, GVK

(1) Für die im Rahmen dieser Satzung zu erfüllenden Aufgaben dient die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der zuständigen Landesmedienanstalt als Organ (§ 35 Absatz 2, § 36 Absatz 2 RStV in Verbindung mit der Geschäfts- und Verfahrensordnung der ZAK - GVO ZAK). Die zuständige Landesmedienanstalt leitet Anzeigen (§ 5) und Beschwerden (§ 8) unverzüglich über die Gemeinsame Geschäftsstelle an die ZAK weiter. Die ZAK führt die Verfahren bis zur Entscheidungsreife und übernimmt gegebenenfalls die Abstimmung mit anderen Institutionen im Sinne des § 9.

(2) Die ZAK fasst in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen einen Beschluss und teilt diesen samt der Begründung und Festsetzung einer Umsetzungsfrist der zuständigen Landesmedienanstalt mit (§ 35 Absatz 9 RStV).

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Gremiovorsitzendenkonferenz (GVK) und deren Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeit der GVK nach § 36 Absatz 3 Satz 1 RStV entsprechend.

§ 11a Transparenz

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) informiert auf der Internetseite der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM)

1. über Name und Anschrift der Unternehmen, die jedenfalls unter den Anwendungsbereich dieser Satzung fallen,
2. unter Beachtung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen an Verfahren Beteiligten über Maßnahmen nach § 7.

DRITTER ABSCHNITT Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten

§ 12 Grundsatz

(1) Für bundesweite Versorgungsbedarfe können drahtlose Übertragungskapazitäten an private Rundfunkveranstalter, Anbieter vergleichbarer Telemedien oder Plattformanbieter zugewiesen werden (§ 51a Absatz 1 RStV). Ein bundesweiter Versorgungsbedarf setzt die telekommunikationsrechtliche Anmeldung aller Länder bei der Bundesnetzagentur und die Zuordnung entsprechender Übertragungskapazitäten durch die Ministerpräsidenten der Länder an die Landesmedienanstalten (§ 51 Absatz 2 und 4 RStV) voraus.

(2) Das Zuweisungsverfahren wird von der ZAK geführt (§ 36

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 RStV). Es wird durch eine gemeinsame Ausschreibung aller Landesmedienanstalten, die die Stellungnahme der GVK berücksichtigt, eingeleitet. Die Ausschreibung wird nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen und auf der Internetseite der ALM veröffentlicht. In der Ausschreibung wird auch die örtlich zuständige Landesmedienanstalt bestimmt.

In der Ausschreibung kann auch bestimmt werden, ob die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur für Rundfunkveranstalter, Anbieter von Telemedien oder nur für Anbieter von Plattformen oder aber für einen oder mehrere dieser verschiedenen Anbieter zugewiesen werden sollen.

Die Ausschreibung soll spätestens drei Monate nach der Zuordnung nach Absatz 1 veröffentlicht werden. Die Ausschreibungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

(3) Der Vorsitzende der ZAK prüft die eingegangenen Anträge auf Vollständigkeit. Er beurteilt auch, ob die formellen und materiellen Zuweisungsvoraussetzungen der Anträge gegeben sind. Die ZAK stellt das Vorliegen der Zuweisungsvoraussetzungen durch Beschluss fest.

(4) Die förmliche Zuweisung der Übertragungskapazitäten an den Zuweisungsempfänger erfolgt durch die örtlich zuständige Landesmedienanstalt. Diese ist an die Entscheidung der ZAK (§ 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 RStV) und der GVK (§ 36 Absatz 3 Satz 1, 1. Alt. RStV) gebunden. § 11 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Teilzuweisungen sind möglich.

§ 13 Auswahlverfahren

(1) Kann nicht allen Anträgen von Rundfunkveranstaltern, Anbietern von vergleichbaren Telemedien und Plattformbetreibern auf Zuweisung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten entsprochen werden oder soll die zur Verfügung stehende Gesamtkapazität oder Teile davon mehreren Antragstellern zugewiesen werden, wirkt der Vorsitzende der ZAK auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin (§ 51a Absatz 3 Satz 1 RStV). Er kann hierzu eine angemessene Frist bestimmen.

(2) Im Falle einer Verständigung legt die ZAK diese ihrer Entscheidung zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass die Vielfalt der Meinungen und Angebote angemessen zum Ausdruck kommt (§ 51a Absatz 3 Satz 2 RStV).

(3) Ist eine Verständigung innerhalb der vom Vorsitzenden der ZAK bestimmten Frist nicht zu erzielen oder entspricht die Verständigung nicht der mit der Ausschreibung geforderten Meinungs- und Angebotsvielfalt, weist auf Empfehlung der ZAK die GVK (§ 36 Absatz 3 Satz 1, 1. Alt. RStV) über die zuständige Landesmedienanstalt die Übertragungskapazität dem Antragsteller zu, der am ehesten erwarten lässt, dass sein Angebot die Kriterien des § 51a Absatz 4 RStV erfüllt.

**VIERTER ABSCHNITT
Besondere Plattform- und Zugangsregelungen**

§ 14

**Zugang zu technischen Plattformen
nach § 52c Absatz 1 Nummer 1 und 2 RStV**

(1) Für Zugangsberechtigungssysteme (Conditional Access Systeme - CAS) gilt nach Maßgabe des § 4:

1. allen Rundfunkveranstaltern und Anbietern vergleichbarer Telemedien sind die Nutzung der benötigten technischen Dienste zur Nutzung dieser Systeme zu ermöglichen sowie die dafür erforderlichen Auskünfte zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu erteilen;
2. soweit auch eine Abrechnung gegenüber dem Endnutzer erfolgt, ist diesem vor Abschluss eines entgeltpflichtigen Vertrages eine Entgeltliste auszuhändigen;
3. über diese Tätigkeit als Anbieter dieser Systeme ist getrennt Rechnung zu führen.

(2) Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind auf angemessene, chancengleiche und nichtdiskriminierende Weise und gegen angemessene Vergütung alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die es diesen ermöglichen, sämtliche durch die Schnittstellen für Anwendungsprogramme unterstützten Dienste voll funktionsfähig anzubieten.

§ 15

**Zugang zu Benutzeroberflächen
nach § 52c Absatz 1 Nummer 3 RStV**

(1) Der chancengleiche und diskriminierungsfreie Zugang der Rundfunk- und vergleichbaren Telemedienangebote einschließlich elektronischer Programmführer, deren chancengleiche und diskriminierungsfreie Auffindbarkeit sowie die freie Programmwahl durch den Zuschauer sind in Benutzeroberflächen nach § 2 Absatz 3 sicherzustellen. Alle verfügbaren Angebote sind anzuzeigen und hinsichtlich der Anzeige nach Maßgabe des § 4 gleich zu behandeln. Auch die Sortierung innerhalb der oder den verfügbaren Listen muss diesen Gesichtspunkten entsprechen.

(2) Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit sind in der Regel dann gewährleistet, wenn

1. nebeneinander mehrere Listen mit verschiedenen Sortierkriterien, die ihrerseits nicht diskriminierend sind, angeboten werden,
2. der Nutzer die Möglichkeit hat, die Reihenfolge der Angebote in der Liste zu verändern oder eine eigene Favoritenliste anzulegen und
3. eine Favoritenliste ohne Voreinstellungen angeboten wird.

Eine Diskriminierung besteht insbesondere dann, wenn der Plattformanbieter von seinen eigenen Sortierkriterien abweicht. Die Möglichkeit zur Weiterentwicklung der Sortierkriterien bleibt unberührt.

(3) Wer Benutzeroberflächen verwendet oder verbreitet hat im Rahmen des technisch Möglichen dem Empfänger die Nutzung anderer Benutzeroberflächen zu ermöglichen.

(4) Im Rahmen des technisch Möglichen sind Benutzeroberflächen grundsätzlich so auszustatten, dass der Nutzer jedes Programm unmittelbar einschalten und aus dem Programm unmittelbar in die Benutzeroberfläche zurückwechseln kann.

(5) Auf das öffentlich-rechtliche und private Programmangebot muss gleichgewichtig hingewiesen werden. Dies schließt den Hinweis auf andere Dienste nicht aus.

(6) Service-Informationen im Datenstrom sollen so erstellt werden, dass sie von jedermann verwendet werden können, der Anwendungen für Dekoder herstellen will. Diese Verpflichtung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn für die Erstellung einheitlich normierte europäische Standards, wie z. B. der DVB SI-Standard genutzt werden.

(7) Die Landesmedienanstalten überprüfen über die ZAK die vorstehenden Anforderungen für Benutzeroberflächen regelmäßig. Die betroffenen Kreise sind hierbei einzubeziehen.

§ 16

Bündelung und Vermarktung

Insbesondere wenn der Plattformanbieter eigene oder ihm nach § 3 Absatz 1 Satz 3 zurechenbare Programmbouquets vermarktet, sind entsprechende Angebote Dritter bei der Belegung nach § 52b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RStV zu berücksichtigen. § 52b Absatz 4 Satz 2 RStV gilt entsprechend. Die zuständige Landesmedienanstalt prüft durch die ZAK, ob der Betreiber einer Plattform in diesen Fällen verpflichtet werden kann, konkurrierende Angebote Dritter über seine Plattform zu verbreiten.

§ 17

**Ausgestaltung von Entgelten
und Tarifen nach § 52d RStV**

(1) Durch die Ausgestaltung von Entgelten und Tarifen darf die Verbreitung von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien nicht unbillig behindert und innerhalb eines gleichartigen Anbieterkreises dürfen Entgelte nicht unterschiedlich festgesetzt werden, ohne dass aufgrund konkreter Umstände oder besonderer Dienstleistungen hierfür ein sachlich rechtfertigender Grund besteht. Der sachlich rechtfertigende Grund muss vor dem Leitziel der Sicherung der Meinungsvielfalt Bestand haben. Einzelne Veranstalter oder Veranstaltergruppen dürfen durch die Ausgestaltung der Entgelte und Tarife nicht strukturell benachteiligt werden.

(2) Für die Ausgestaltung von Entgelten für Zugangsdienste gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 17a

**Veränderungs- und Vermarktungsverbot
nach § 52a Absatz 3 RStV**

Der Anbieter einer Plattform darf ohne Zustimmung des jeweiligen Rundfunkveranstalters dessen Programme und vergleichbare Telemedien inhaltlich und technisch nicht verändern sowie einzelne Rundfunkprogramme oder Inhalte nicht in Programm-

pakete aufnehmen oder in anderer Weise entgeltlich oder unentgeltlich vermarkten.

Technische Veränderungen, die ausschließlich einer effizienten Kapazitätsnutzung dienen und die Einhaltung des vereinbarten Qualitätsstandards nicht beeinträchtigen, sind zulässig.

FÜNFTER ABSCHNITT Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18

Bericht über die Entwicklung des digitalen Zugangs, Evaluierung

(1) Die ZAK veröffentlicht regelmäßig Berichte über die Erfahrungen bei der Anwendung des fünften Abschnitts des RStV und dieser Satzung. Die Berichte stellen die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen dar.

(2) Die ZAK überprüft spätestens alle drei Jahre diese Satzung unter besonderer Berücksichtigung

1. der Bedeutung einzelner Plattformen oder Übertragungsnetze für die öffentliche Meinungsbildung;
2. des Einflusses neuer Medienakteure wie z. B. Intermediäre auf die öffentliche Meinungsbildung;
3. der Auffindbarkeit von Rundfunkprogrammen und vergleichbaren Telemedienangeboten;
4. der Entwicklung der Netzneutralität.

Hierbei sind die Beteiligten anzuhören.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn alle Landesmedienanstalten die Satzung nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen veröffentlicht haben. Der Vorsitzende der ALM gibt den Tag des Inkrafttretens auf der Internetseite der ALM bekannt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten und zur Plattformregulierung gemäß § 53 Rundfunkstaatsvertrag vom 4. März 2009 außer Kraft.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Vom 22. August 2016

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die IV/8. Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

14. Dezember 2016 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Der stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 22. August 2016

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die IV/11. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

16. November 2016 um 10:00 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Oktober 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 604** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 0.671/1.000 (Null, Sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 98.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2013 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Altes Lager in unmittelbarer Nähe der Wohnungseigentume Breitscheidstraße 8. Der Stellplatz ist nicht vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 54/13

Zwangsversteigerung 3. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Oktober 2016, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 608** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m²

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m³

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. T 102.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2013 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Altes Lager in unmittelbarer Nähe der Wohnungseigentume Breitscheidstraße 8. Der Stellplatz ist nicht vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 58/13

Zwangsversteigerung 3.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Oktober 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 609** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, Gemarkung

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m²

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m³

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 103.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2013 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Altes Lager in unmittelbarer Nähe der Wohnungseigentume Breitscheidstraße 8. Der Stellplatz ist nicht vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 59/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. November 2016, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 509** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 3.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und

das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 510** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 4.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 9.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Tiefgaragenstellplätze jeweils 4.500,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Blatt 509 am 22.09.2015 und in das Grundbuch Blatt 510 am 30.09.2015 eingetragen worden.

Die Tiefgaragenstellplätze befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 80/15 (17 K 86/15)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 10. November 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Dabendorf Blatt 21** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Dabendorf, Flur 3, Flurstück 238, Verkehrsfläche, Eisenbahn Zossen-Mittenwalde, Größe 960 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Dabendorf, Flur 3, Flurstück 249, Verkehrsfläche, Brandenburger Straße, Größe 143 m²
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 37, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan, Größe 1.130 m²
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 38, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan, Größe 1.184 m²
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 39, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan, Größe 1.155 m²
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 40, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan, Größe 1.153 m²
- lfd. Nr. 10, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 41, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan, Größe 1.151 m²
- lfd. Nr. 11, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 42, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan, Größe 1.181 m²
- lfd. Nr. 12, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 43, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan, Größe 1.179 m²
- lfd. Nr. 13, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 44, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan, Größe 1.177 m²
- lfd. Nr. 14, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 45, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan, Größe 1.149 m²
- lfd. Nr. 15, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 46, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Neumannsplan, Größe 1.094 m²
- lfd. Nr. 16, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 48, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan, Größe 1.383 m²
- lfd. Nr. 17, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 66, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Neumannsplan, Größe 2.022 m²
- lfd. Nr. 18, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 81, Landwirtschaftsfläche, Neumannsplan, Größe 2.251 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 12.250,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Dabendorf, Flur 3, Flurstück 238, 3.400,00 EUR
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Dabendorf, Flur 3, Flurstück 249, 500,00 EUR
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 37, 550,00 EUR
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 38, 570,00 EUR
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 39, 560,00 EUR
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 40, 560,00 EUR
- lfd. Nr. 10, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 41, 560,00 EUR

- lfd. Nr. 11, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 42, 570,00 EUR
- lfd. Nr. 12, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 43, 570,00 EUR
- lfd. Nr. 13, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 44, 570,00 EUR
- lfd. Nr. 14, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 45, 560,00 EUR
- lfd. Nr. 15, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 46, 530,00 EUR
- lfd. Nr. 16, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 48, 670,00 EUR
- lfd. Nr. 17, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 66, 980,00 EUR
- lfd. Nr. 18, Gemarkung Dabendorf, Flur 7, Flurstück 81, 1.100,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.10.2014 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich angrenzend an die Brandenburger Straße, in der Nähe zur Wagnerstraße (nordöstlicher Randbereich) von 15806 Zossen OT Dabendorf.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 112/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. November 2016, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Nonnendorf Blatt 235** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Nonnendorf, Flur 1, Flurstück 162, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wiepersdorfer Weg 4, Größe 13.801 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 54.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.12.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niederer Fläming OT Nonnendorf, Wiepersdorfer Weg 4. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Nebengelaß; zum Zeitpunkt der Begutachtung Eigennutzung/nur eingeschränkt nutzbar/nicht vermietbar.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 112/15

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Berufung zum Mitglied des Beirats

Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank
Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg
Vom 1. September 2016

Der Präsident der Deutschen Bundesbank hat auf Vorschlag der Landesregierungen von Berlin und Brandenburg gemäß § 9 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

Annette Burczyk
Kaufmännische Leiterin
PacTech - Packaging Technologies GmbH
Am Schlangenhorst 15 - 17
14641 Nauen

für die Zeit vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2019 zum Mitglied des Beirats der Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg der Deutschen Bundesbank berufen.

Berlin, 22. August 2016

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Brück

Im Amt Brück (Landkreis Potsdam-Mittelmark) ist ab **4. September 2016** die Stelle des

Amtsdirektors (m/w)

zu besetzen.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsvolle, entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick und sicherem Auftreten.

Sofern Sie die Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit erfüllen sowie die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen, würden wir uns über Ihre Bewerbung freuen.

Der Amtsdirektor (m/w) wird vom Amtsausschuss für die Dauer von 8 Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt.

Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A 16 BBesO.

Weitere Voraussetzungen:

- notwendige fachliche Eignung, nachgewiesen durch mindestens eine abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst bzw. eine vergleichbare Ausbildung im Sinne des § 138 Absatz 1 letzter

Satz BbgKVerf oder ein abgeschlossenes Studium der Rechts- oder Verwaltungswissenschaften,

- mehrere Jahre Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung, vorzugsweise in einer Leitungsfunktion,
- umfassende Sach- und Rechtskenntnisse im Kommunal- und Landesrecht des Landes Brandenburg, im Dienst-, Arbeits- und Tarifrecht sowie im Organisationswesen,
- Motivation und Anleitung von Mitarbeitern und Durchsetzungsvermögen als Dienstvorgesetzter und Hauptverwaltungsbeamter,
- Grundeinstellung zur wirtschaftlichen, leistungsorientierten und bürgernahen Organisation und effizienten Führung der Verwaltung,
- Fähigkeit zur vertrauensvollen, von gegenseitiger Achtung geprägten Zusammenarbeit mit den Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und dem Amtsausschuss,
- Bereitschaft zur Übernahme von Aufgaben nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG),
- Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten sowie der Region werden erwartet,
- gültiger Pkw-Führerschein mindestens der Klasse B (Pkw).

Das Amt Brück besteht aus den Gemeinden Borkheide, Borkwalde, Golzow, Linthe, Planebruch und der Stadt Brück. Das Amt hat ca. 10.500 Einwohner. Die Gemeinden befinden sich in landschaftlich reizvoller Umgebung mit sehr guter verkehrstechnischer Anbindung (Regionalbahnanbindung RE7, Autobahnen A2 und A9, Bundesstraßen B102 und B246), ca. 0,5 bis 0,75 Autostunden südlich bzw. südwestlich von der Bundeshauptstadt Berlin, der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Brandenburg entfernt.

Mit Ihrer Bewerbung erwarten wir ein Konzept mit Ihren Vorstellungen zur zukünftigen Arbeit als Hauptverwaltungsbeamter, der zukunftssicheren Ausrichtung der Amtsverwaltung sowie zur Intensivierung der gemeindlichen Zusammenarbeit auf Amtsebene.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen wie tabellarischen Lebenslauf, lückenlosen Tätigkeits- und Ausbildungsnachweisen, Referenzen sowie dem o. g. Konzept richten Sie bitte bis zum

30. September 2016

an:

Amt Brück
Vorsitzender des Amtsausschusses
- persönlich -
Kennwort „Amtdirektor“
Ernst Thälmann Straße 59
14822 Brück

Die Bewerbungsunterlagen werden den Mitgliedern des Amtsausschusses zugänglich gemacht.

Bitte beachten Sie, dass mit der Bewerbung verbundene Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlags nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen sowie Bewerbungen, die nach dem 30. September 2016 im Amt Brück eingehen, im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.